

Vereinte Nationen

S/RES/2395 (2017)

Sicherheitsrat

in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass sich ausländische terroristische Kämpfer, die sich Einrichtungen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und anderen Zellen, Unterorganisationen, Splittergrupe der

die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, und die Staaten in dieser Hinsicht *mit Nachdruck auffordernd*, die in Resolution 2370 (2017) enthaltenen Maßnahmen vollständig durchzuführen,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten mittels eines risikobasierten Ansatzes den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, *mit der Aufforderung* an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, durch Risikominderungsmaßnahmen zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Dokumenten mit den Empfehlungen und Leitlinien der FATF und *bekräftigend*, dass die Staaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen gegen gemeinnützige Organisationen festlegen und ergreifen sollen, die ent-

Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu entwickeln und einzusetzen, unter anderem durch die Erarbeitung von Gegennarrativen und durch technologische Lösungen, *Kenntnis nehmend* von dem Globalen Internetforum Terrorismusbekämpfung der Technologiebranche und das Forum *auffordernd*, noch stärker mit Regierungen und Technologieunternehmen weltweit zusammenzuarbeiten, und *in Anerkennung* der vom Exekutivdirektorium und von ICT4 Peace erarbeiteten Initiative „Tech Against Terrorism“ (Technologie gegen

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium bis zum 31. Dezember 2021 weiter als besondere politische Mission unter der Richtlinienggebung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus tätig sein wird, und *beschließt ferner*, bis zum 31. Dezember

Ausschusses und seines Exekutivdirektoriums Bericht zu erstatten, gegebenenfalls auch in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), und unter Berücksichtigung seiner Maßnahmen zur stärkeren Abstimmung mit anderen Organen der Vereinten Nationen, zur Einholung des Einverständnisses von Mitgliedstaaten zu Länderbesuchen und Berichten und zur Verbesserung der Umsetzung der Empfehlungen darüber Bericht zu erstatten, inwieweit seine Bewertungen und Analysen zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung durch die Mitgliedstaaten beigetragen haben, und *bekundet* seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses abzuhalten;

13. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, Länderbewertungen, Empfehlungen, Erhebungen und g en und g

legt dem Exekutivdirektorium *nahe*, sich um enge Zusammenarbeit mit der FATF zu bemühen, um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung voranzubringen, insbesondere Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung, und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten dieses wichtige Werkzeug zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstärkt anwenden;

26. *anerkennt* die Arbeit, die das Exekutivdirektorium zur Bekämpfung der Nutzung des Internets und der sozialen Medien für terroristische Zwecke leistet, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter Berücksichtigung der Einhaltung der anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten und eingedenk der Notwendigkeit, die weltweite Vernetzung und den freien und sicheren Informationsfluss aufrechtzuerhalten, der die wirtschaftliche Entwicklung, die Kommunikation, die Teilhabe und den Zugang zu Informationen erleichtert, und *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

27. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Exekutivdirektorium und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) und *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Exekutivdirektorium und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, einschließlich des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen gestärkt werden muss, unter anderem durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Länderbesuche und der Vermittlung und Überwachung technischer Hilfe und durch andere Kooperationsmaßnahmen, die den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen helfen sollen;

28. *fordert* das Exekutivdirektorium *erneut auf*, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in alle seine Tätigkeiten, darunter seine länderspezifischen Bewertungen und Berichte, die Empfehlungen an Mitgliedstaaten, die Vermittlung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten und die Unterrichtungen des Rates, aufzunehmen, *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, als Beitrag zu seiner Arbeit Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen zu führen, und *fordert* das Exekutivdirektorium *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit UN-Frauen eine geschlechterdifferenzierte Forschung und Datenerhebung hinsichtlich der Triebkräfte der Radikalisierung zum Terrorismus für Frauen und der Auswirkungen der Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte der Frauen und auf Frauenorganisationen durchzuführen;

29. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, gegebenenfalls die Auswirkungen des Terrorismus auf Kinder und ihre Rechte in seine Arbeit einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Familien zurückkehrender und umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer;

30. *legt* der ICAO und dem Exekutivdirektorium *nahe*, in Zukunft noch enger zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie gemeinsam für die Terrorismusbekämpfung und die Luftverkehrssicherheit relevante Lücken und Schwachstellen identifizieren, die Tätigkeit und die Instrumente beider Einrichtungen bekanntmachen und sich in Bezug auf die Bewertungen des Exekutivdirektoriums und die Erarbeitung von Empfehlungen eng abstimmen, *verweist* darauf, dass die Anhänge 9 und 17 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Richtlinien und Empfehlungen für die Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt, einschließlich durch Frachtkontrolle, enthalten, *begrüßt* den Beschluss der ICAO, für ihre Mitgliedstaaten eine Richtlinie für die Verwendung von Vorab-Passagier-Informationssystemen festzulegen, und *bekräftigt*, wie

